



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 52 vom 24. Juni 2021

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 12. April 2017**

Vom 21. April 2021

Das Präsidium der Universität hat am 21. Juni 2021 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften am 21. April 2021 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 2 Hmb-HG beschlossene Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 12. April 2017, zuletzt geändert am 29. April 2020, genehmigt.

## §1

### Zugangsvoraussetzungen

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften wird wie folgt geändert:

1. Unter § 1 „Zugangsvoraussetzungen B Masterstudiengänge/Masterteilstudiengänge“ erhält Nr. 21 „Koreanistik“ folgende Fassung:

„Für den Masterstudiengang Koreanistik bestehen folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- Ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Ostasien“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem der folgenden Fächer: Ostasien/Koreanistik, Asienwissenschaften (Schwerpunkt Korea), Ostasienwissenschaften (Schwerpunkt Korea), Koreastudien, Koreanistik, Korean Studies oder einem inhaltlich äquivalenten Fach.
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Koreanisch im Umfang von mindestens 28 SWS Sprachveranstaltungen oder der Nachweis einer äquivalenten Sprachausbildung. Der Nachweis der Sprachkompetenz entfällt beim Nachweis von Koreanisch als Unterrichtssprache der Schule der Hochschulzugangsberechtigung (Nachweis über das Schulabschlusszeugnis oder vergleichbare Nachweise) oder bei Muttersprachlichkeit (Muttersprachler bzw. Muttersprachlerinnen müssen ihrer Bewerbung eine schriftliche Erklärung beifügen, dass sie Muttersprachler bzw. Muttersprachlerinnen sind).
- Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, die durch die Hochschulzugangsberechtigung (mindestens 6 Jahre Schulunterricht) oder durch vergleichbare internationale Sprachnachweise für die Stufe B2 nachzuweisen sind.

2. Unter § 1 „Zugangsvoraussetzungen B Masterstudiengänge/Masterteilstudiengänge“ wird in Nr. 44 „Indology and Tibetology“ die Textstelle „Bei Wahl des Profils Indologie mit den Schwerpunkten Sanskrit oder Tamilistik“ durch die Textstelle „Bei Wahl des Profils Indologie mit den Schwerpunkten Sanskrit, Yogastudien oder Tamilistik“ ersetzt.

## §2

### Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 24. Juni 2021  
**Universität Hamburg**